



Fragen und Antworten zur Erlaubniserteilung gemäß § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG)

A) Welche Tätigkeiten sind Erlaubnispflichtig?

- § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG: Halten von Wirbeltieren für andere in einem **Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung** die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie auf Dauer angelegt sind und überwiegend der Aufnahme und Pflege von Fund- und Abgabetieren für Dritte dienen
- § 11 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG: Halten von Wirbeltieren in **zoologischen Gärten oder anderen Einrichtungen**, in der Tiere gehalten oder zur Schau gestellt werden
- § 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG: **Verbringen oder Einführen von Wirbeltieren, die nicht Nutztiere sind, in das Inland zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt** oder eine sonstige Gegenleistung oder Vermittlung solcher Tiere
- § 11 Abs. 1 Nr. 6 TierSchG: **Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken** für Dritte oder die Unterhaltung von Einrichtungen zu diesem Zweck
- § 11 Abs. 1 Nr. 7 TierSchG: Durchführen **von Tierbörsen** für Wirbeltiere zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte
- § 11 Abs. 1 Nr. 8a TierSchG: **Gewerbsmäßiges Züchten und/oder Halten von Wirbeltieren**, außer landwirtschaftlichen Nutztieren und Gehegewild
- § 11 Abs. 1 Nr. 8b TierSchG: **Gewerbsmäßiges Handeln mit Wirbeltieren**
- § 11 Abs. 1 Nr. 8c TierSchG: **Gewerbsmäßiges Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes**
- § 11 Abs. 1 Nr. 8d TierSchG: **Gewerbsmäßiges zur Schau stellen** von Tieren oder **das zur Verfügung stellen** von Tieren zu solchen Zwecken, darunter fällt auch das Mitführen von Tieren zum Zweck des „Spenden“ Sammelns
- § 11 Abs. 1 Nr. 8e TierSchG: **Gewerbsmäßige Bekämpfung von Wirbeltieren** als Schädlinge
- § 11 Abs. 1 Nr. 8f TierSchG: **Gewerbsmäßiges Ausbilden von Hunden** für Dritte oder die **Anleitung der Ausbildung** der Hunde durch den Tierhalter

B) Was bedeutet „gewerbsmäßig“?

Ob eine Tätigkeit gewerbsmäßig im Sinne des TierSchG ausgeübt wird, richtet sich nicht danach, ob sie gewerblich im Sinne der Gewerbeordnung ist.

Gewerbsmäßig nach TierSchG handelt, wer eine Tätigkeit **selbständig, planmäßig, fortgesetzt** und mit der **Absicht auf Gewinnerzielung** ausübt.

Ob eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt wird, richtet sich auch nach deren Umfang. Hier werden bestimmte Regelannahmen getroffen.

- Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten in der Regel erfüllt sind, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:
 - **Hunde:** 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr
 - **Katzen:** 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr
 - **Kaninchen, Meerschweinchen, Chinchillas:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
 - **Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils:** mehr als 300 Jungtiere pro Jahr
 - **Reptilien:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
 - **Schildkröten:** mehr als 50 Jungtiere pro Jahr
 - bei **Vögeln** liegt in der Regel Gewerbsmäßigkeit vor, wenn regelmäßig mehr als 25 züchtende Paare von Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße gehalten werden und mehr als 10 züchtende Paare von Vogelarten größer als Nymphensittiche
 - **Kakadu und Ara 5:** Zuchtpaare
 - bei **sonstigen Heimtieren** ein Verkaufserlös von mehr als 2.045,00 Euro jährlich zu erwarten ist.
- Die Voraussetzungen für das **gewerbsmäßige Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes** sind in der Regel erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgestellt wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für ihre Mitglieder, sondern darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten.
- Das **gewerbsmäßige Halten von Wirbeltieren** betrifft auch Tätigkeiten wie das Anbieten von Ponyreiten, Wanderritten, Kutschfahrten, das Therapeutische Reiten und die Tiergestützte Intervention (TGI). Auch das Betreiben einer Tierpension oder ähnliche Tätigkeiten sind als gewerbsmäßigen Tierhaltung anzusehen.
- Das Mitführen von Tieren zum Zwecke des Spendensammelns fällt unter den Begriff des **Zurschaustellens**.

C) Wie bekomme ich eine entsprechende Erlaubnis?

Sie müssen die Erlaubnis nach § 11 TierSchG bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt beantragen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort, an dem Sie Ihre erlaubnispflichtige Tätigkeit ausüben möchten.

Füllen Sie diesen Antrag gewissenhaft aus und legen ihn anschließend im Veterinäramt vor. Gerne können Sie die Ausführungen durch Anhänge ergänzen und Ihr Vorhaben möglichst ausführlich beschreiben.

Das Erlaubnisverfahren und die Erlaubnis sind kostenpflichtig gemäß der Gebührenverordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV)

D) Welche Angaben werden für den Erlaubnisantrag benötigt?

Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Geplante Tätigkeit (ausführliche Beschreibung)
- Ort des Gewerbes (Geschäftsadresse)
- Inhaber des Betriebes (Name, Anschrift, Geburtsdatum und –Ort)
- Nachweise über die Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers
- Angaben über die für die Tätigkeit verantwortliche Person, sofern sie nicht mit dem jeweiligen Betriebsinhaber identisch ist (Name, Anschrift, Geburtsdatum und –Ort)

E) Was versteht man unter der benötigten Sachkunde?

Darunter versteht man, dass der/die Antragssteller*in die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang und ggf. die Haltung der betroffenen Tiere im Rahmen der beantragten Tätigkeit hat. Dementsprechend ist der Antragssteller verpflichtet, der Behörde im Antrag seine ausreichende Qualifikation darzulegen.

Idealerweise kann dies bei Personen, die eine entsprechend strukturierte Weiterbildung absolviert haben, durch Vorlage von differenzierten Schulungs- und

Prüfungskonzepten sowie des Prüfprotokolls und des Prüfungsergebnisses erfolgen.

Nachzuweisen sind auch bei einem bisherigen sonstigen Umgang das tatsächliche Vorhandensein **fachlicher theoretischer Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten**. Hobbymäßiger Umgang mit Tieren qualifiziert daher in der Regel nicht für eine gewerbsmäßige Tätigkeit gemäß § 11 TierSchG. Auch bei einem bisherigen sonstigen Umgang mit der betreffenden Tierart müssen fachliche theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten tatsächlich vorhanden sein und nachgewiesen werden. Vorhandene Sachkundenachweise reichen Sie daher bitte als Kopie zum Verbleib in den Akten ein.

Die zuständige Behörde kann verlangen, dass unter Beteiligung des Amtstierarztes und erforderlichenfalls weiterer Sachverständiger im Rahmen eines Fachgesprächs der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten geführt wird. Ein solches Gespräch wird insbesondere dann verlangt, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person keine abgeschlossene staatliche anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung nachweist, die zum Umgang mit den entsprechenden Tierarten befähigt. **Der Nachweis der Sachkunde allein durch ein Fachgespräch, ist nach dem Gesetz nicht vorgesehen.**

Die Behörde prüft die Voraussetzungen auf Grundlage der im Antrag dargelegten Kenntnisse und Fähigkeiten und entscheidet einzelfallbezogen.

F) Wie wird die „Zuverlässigkeit“ nachgewiesen?

Im Rahmen dieses Verfahrens gilt es als zuverlässig, wenn keine Tatsachen vorliegen die zu Zweifeln im Hinblick auf den Tierschutz führen. Um dies nachzuweisen ist ein Führungszeugnis (Belegart „0“ zur Vorlage bei der Behörde) und ggf. ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister in dem jeweiligen Bürgerbüro oder online (www.bundesjustizamt.de) zu beantragen.

Zuverlässigkeit liegt in der Regel nicht vor, wenn die verantwortliche Person wegen strafrechtlichen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz verurteilt wurde oder Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz verhängt wurden. Auch sonstige Rechtsverstöße, z.B. gegen Tierseuchenrecht, Artenschutzrecht sowie allgemeines Ordnungsrecht können ein Mangel an Zuverlässigkeit begründen. Mangelnde Zuverlässigkeit kann auch angenommen werden, wenn die Finanzielle Grundlage zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes offensichtlich nicht ausreicht. Sowohl das Führungszeugnis, als auch der Auszug aus dem Gewerbezentralregister müssen für die Bearbeitung des Antrages vorliegen, weshalb es sich empfiehlt diese zeitnah bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

G) Welche Ansprüche werden an die Haltungseinrichtungen der Tiere gestellt?

Nach § 11 Abs. 2 TierSchG darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen. Für manche Tierarten sind spezielle rechtliche Vorgaben zu erfüllen, wobei es sich hier um gesetzliche Mindestanforderungen handelt.

Die Erlaubnis ist gebunden an die im Antrag angegebenen Räume und Einrichtungen.

Wenn alle Antragsunterlagen vorliegen und die entsprechenden Bedingungen erfüllt werden, erfolgt eine kostenpflichtige amtstierärztliche Kontrolle der Haltungseinrichtung vor Ort, um festzustellen, ob die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Bei der Gewerbeausübung müssen Sie auf die Einhaltung von **emissionsschutzrechtlichen- bzw. baurechtlichen Vorschriften** achten. Bitte prüfen sie frühzeitig, ob die Stadt-/Gemeindeverwaltung an dem von Ihnen geplanten Standort eine entsprechende Tierhaltung erlaubt. Wenn die von Ihnen geplante Tätigkeit zu einer Nutzungsänderung der Räumlichkeiten führt, in denen das Gewerbe ausgeübt werden soll, müssen Sie beim Bauamt eine Nutzungsänderung für die neue Nutzung der Räumlichkeiten beantragen.

Ihr Antrag wird außerdem an den hiesigen Fachbereich Bauen weitergeleitet, um eventuelle Vorgaben bereits im Vorfeld zu berücksichtigen.

H) Wann darf mit der Ausübung der Tätigkeit begonnen werden?

Mit der Ausübung der Tätigkeit im Sinne des § 11 Tierschutzgesetz darf erst **nach Erteilung der Erlaubnis** begonnen werden, bzw. soll die zuständige Behörde demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat.

Die Erlaubnis bezieht sich nur auf die Gattung und Höchstzahl der Tiere, mit denen die Tätigkeit ausgeübt werden soll sowie auf die im Antrag angegebenen Räume und Einrichtungen.

I) Nach Erlaubniserteilung

Es können unregelmäßige und unangekündigte Kontrollen durchgeführt werden um zu prüfen, ob die Erlaubnisvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden. Bei entsprechenden Verstößen kann dies bis zum Entzug der Erlaubnis und Schließung der Geschäftsräume führen.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.

